

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022

Bereits am 28.07.2022 hatte das BMF den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 veröffentlicht. Am 14.09.2022 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf beschlossen. Dabei sind ganz unterschiedliche Änderungen vorgesehen, die viele Steuerpflichtige betreffen könnten. Die wichtigsten Änderungen sind Folgende:

Entfristung der sog. Homeoffice-Pauschale und weitere Modernisierung der Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer

Bislang können Steuerpflichtige die sog. Homeoffice-Pauschale i.H.v. 5 € pro Tag geltend machen, wenn sie von zu Hause aus arbeiten. Dabei ist der Abzug unabhängig davon möglich, ob die Tätigkeit in einer Arbeitsecke oder im häuslichen Arbeitszimmer erfolgt und ob das Homeoffice den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt oder ein anderer Arbeitsplatz existiert. Nun ist vorgesehen, die steuerliche Geltendmachung von Aufwendungen für das Arbeiten von zu Hause aus über das Jahr 2021 hinaus zu entfristen und den maximalen Abzugsbetrag von 600 € auf 1.000 € pro Jahr anzuheben. Daneben soll der bisherige Höchstbetrag von 1.250 €, der in Fällen zur Anwendung kommt, in denen den Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, in einen Pauschbetrag in gleicher Höhe umgewandelt werden.

Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 %

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 04.08.2019 (BGBl I 2019, 1122) wurde mit einer Sonderabschreibung nach § 7b EStG die Möglichkeit eingeführt, unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich eine Abschreibung i.H.v. 5 % für vier Jahre bei der Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen vorzunehmen. Diese Förderung ist jedoch zum 31.12.2021 ausgelaufen. Nun ist eine weitere Förderung des Wohnungsneubaus vorgesehen. In diesem Zuge soll der jährliche lineare AfA-Satz für nach dem 30.06.2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen, von 2 % auf 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben und damit der Abschreibungszeitraum von bisher 50 auf 33 Jahre verkürzt werden. Im Gegenzug wird die Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer ab 2023 abgeschafft.

Einführung des vollständigen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023

Bereits im Koalitionsvertrag war vorgesehen, für das Jahr 2025 den vollständigen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen zu ermöglichen. Dies soll nun schon im Jahr 2023 erfolgen. Das bedeutet, dass sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Jahr 2023 um 4 % und im Jahr 2024 um 2 % erhöhen. Dies sollte für eine Vielzahl von Steuerpflichtigen steuermindernde Auswirkungen haben.

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags

Der bislang gültige Sparer-Pauschbetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen soll ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 € auf 1.000 € für Alleinstehende und von 1.602 € auf 2.000 € für Ehegatten/Lebenspartner erhöht werden. Bereits erteilte Freistellungsaufträge werden automatisch um knapp 25 % erhöht.

Anhebung des Ausbildungsfreibetrags

Der Ausbildungsfreibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 924 € auf 1.200 € je Kalenderjahr angehoben werden.

Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags

Zudem ist die Steuerfreistellung des von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an berechnigte Rentner ausbezahlten Grundrentenzuschlags vorgesehen. Der Rentenzuschlag soll zu einer Erhöhung langjährig in der Rentenversicherung Pflichtversicherter mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen führen.

Vorbereitung eines direkten Auszahlungswegs für künftige öffentliche Leistungen

Zur Erhöhung der Verwaltungsökonomie ist vorgesehen, in § 139b AO eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um einen direkten Auszahlungsweg unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer aufzubauen. Konkret ist die Speicherung einer Kontoverbindung aller in Deutschland gemeldeten Steuerpflichtigen in einer Steuer-Identifikationsnummer-Datenbank geplant, um die Auszahlung künftiger öffentlicher Leistungen zu erleichtern.

Weitere Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen

Neben den vorgenannten Maßnahmen sieht das Jahressteuergesetz 2022 eine weitere Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen mit Wirkung zum 01.01.2023 vor. Vor diesem Hintergrund sollen steuerliche und bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen abgebaut werden. Konkret geplant sind:

- **Ertragsteuerbefreiung:** Für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) soll eine Ertragsteuerbefreiung eingeführt werden.
- **Erweiterte Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen:** Folgerichtig soll auch die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen für ihre Mitglieder erweitert werden, so dass sie künftig auch hinsichtlich der Einkommensteuer beraten dürfen, wenn Steuerpflichtige Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW (peak) betreiben, die der o.g. Ertragsteuerbefreiung unterliegen.
- **Einführung eines umsatzsteuerlichen Nullsteuersatzes:** Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Da Photovoltaikanlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, ist ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus plant der Gesetzgeber folgende punktuelle Änderungen:

- die weitgehende Abschaffung von Registerfällen für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung von Registerfällen für Drittlizenzen, § 49 EStG,
- die Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 zur Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses des BVerfG vom 08.12.2021 - 2 BvL 1/13, § 32c EStG -E,
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung,
- die Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021.

Zusätzlich ist auch eine temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen geplant. Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 auf 7 % zu senken. Dies soll Steuerpflichtige aufgrund der aktuellen hohen Gaspreise entlasten.

Fazit:

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber versucht, in dieser für viele Steuerpflichtige schweren Zeit steuerliche Entlastungen zu schaffen, und in diesem Zuge auch den Verwaltungsaufwand, insbesondere in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen, zu reduzieren. Steuerpflichtige sollten jedoch beachten, dass die erhöhte Abschreibung für Wohngebäude erst für nach dem 30.06.2023 fertiggestellte Gebäude gelten soll. Steuerlich könnte es zu empfehlen sein, die Fertigstellung somit noch hinauszuzögern, um in den Genuss der höheren Abschreibung zu gelangen.

Grundsteuererklärung

Die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung ist bis zum 31.01.2023 verlängert worden.

In eigener Sache:

Am **Montag, den 31.10.2022** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine November 2022

- 10.11. Umsatzsteuer für Monatzahler u. Vierteljahreszahler (mit Dauerfristverlängerung)
- 10.11. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer
- 15.11. Gewerbesteuer

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief